

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Trenz, Meneses Vogl und der Fraktion DIE GRÜNEN

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/6321, 11/6541, 11/6955, 11/6960 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird ersetzt durch

1. Artikel 1 a, Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN „Gesetz über die Niederlassung von Ausländern und Ausländerinnen“ (Drucksache 11/4466), Anlage 1
2. Artikel 1 b, Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN „Gesetz zur rechtlichen Gleichstellung der ausländischen Wohnbevölkerung durch Einbürgerung und Geburt“ (doppelte Staatsangehörigkeit) (Drucksache 11/4464), Anlage 2
3. Artikel 1 c, Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN „Gesetz für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für Ausländerinnen und Ausländer“ (Drucksache 11/4463), Anlage 3
4. Artikel 1 d, Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN „Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes“ (Drucksache 11/4462), Anlage 4

Bonn, den 25. April 1990

Frau Trenz
Meneses Vogl
Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Artikel 1 a**Gesetz über die Niederlassung von Ausländern
und Ausländerinnen (Niederlassungsgesetz für Ausländer und Ausländerinnen)****ERSTER TEIL**
Persönliche Geltung**§ 1****Personenkreis**

(1) Ausländer und Ausländerinnen haben das Recht, im Geltungsbereich des Gesetzes auf Dauer zu bleiben, wenn sie zur Niederlassung zugelassen sind.

(2) Zur Niederlassung zugelassen werden

1. Ausländer und Ausländerinnen nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von fünf Jahren (§ 2),
2. sonstige Ausländer und Ausländerinnen (§ 3),
3. Familienangehörige Niederlassungsberechtigter (§ 4).

§ 2**Fünffähriger Aufenthalt**

(1) Das Niederlassungsrecht wird Ausländern und Ausländerinnen nach fünfjährigem rechtmäßigem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilt. Die Duldung gilt als rechtmäßiger Aufenthalt.

(2) Auf die Dauer des inländischen Aufenthalts angerechnet werden Zeiten, in denen sich Ausländer und Ausländerinnen

- a) zur Erfüllung der Wehrpflicht,
- b) nicht länger als sechs Monate ununterbrochen oder
- c) während der festgestellten Schwangerschaft und nicht länger als zwölf Monate nach der Geburt im Ausland aufgehalten haben.

(3) Auf die Dauer des inländischen Aufenthalts nicht angerechnet werden Zeiten, die länger als 15 Jahre zurückliegen.

§ 3**Sonstige Ausländer und Ausländerinnen**

Unabhängig von der Dauer ihres inländischen Aufenthalts haben Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsberechtigung

1. politisch Verfolgte, sobald ihre Anerkennung unanfechtbar ist,
2. Kontingentflüchtlinge,
3. heimatlose Ausländer und Ausländerinnen,
4. Staatenlose,
5. Aufenthaltsberechtigte im Sinne des § 8 des Ausländergesetzes.

§ 4**Familienangehörige**

(1) Die Niederlassungsberechtigung erhalten Familienangehörige der in den §§ 2 und 3 genannten Anspruchsberechtigten als selbständiges und eigenständiges Recht. Das gleiche gilt für Familienangehörige von Deutschen.

(2) Sofern die Einreise oder der Aufenthalt Niederlassungsberechtigter nach Absatz 1 von einer Erlaubnis abhängt, darf die Erlaubnis nicht versagt werden.

(3) Familienangehörige im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Ehegatten und Ehegattinnen,
2. Verwandte absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind, sowie Kinder, die als familien-gleiche Mitglieder in der Familie leben,
3. Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie, denen ein Niederlassungsberechtigter oder ein Deutscher oder eine Deutsche Unterhalt gewährt.

ZWEITER TEIL**Sachliche Geltung****§ 5****Grundsatz**

Niederlassungsberechtigte sind Deutschen gleichgestellt, soweit sich nicht aus dem Völkerrecht oder aus dem Fehlen der deutschen Staatsangehörigkeit Abweichungen zwingend ergeben.

§ 6

Freizügigkeit

(1) Niederlassungsberechtigte können ihren Aufenthalt frei wählen und sich im Geltungsbereich des Gesetzes frei bewegen, ohne daß sie einer Erlaubnis bedürfen. Regionale Zuzugsbeschränkungen und andere Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sind nur in den Grenzen des Artikels 11 Abs. 2 des Grundgesetzes zulässig.

(2) Eine Ausweisung Niederlassungsberechtigter ist ausgeschlossen.

(3) Die Auslieferung findet nur statt, soweit völkerrechtliche Vereinbarungen eine Auslieferung zwingend vorschreiben.

§ 7

Berufsfreiheit

(1) Niederlassungsberechtigte sind zur selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen zugelassen. Sie bedürfen keiner Arbeitserlaubnis.

(2) Soweit gesetzliche Regelungen das Recht der Berufsausübung Deutschen vorbehalten, werden Niederlassungsberechtigte in den Vorbehalt einbezogen.

(3) Von der Gleichstellung ausgenommen ist die Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse einschließlich des Richteramts als ständige Aufgabe, soweit sich nicht aus gesetzlichen Regelungen auch insoweit die Möglichkeit der Zulassung von Niederlassungsberechtigten ergibt.

§ 8

Soziale Sicherheit

(1) Niederlassungsberechtigte werden in allen Bereichen der öffentlich-rechtlich geregelten Erbringung von sozialen Leistungen und Diensten Deutschen gleichgestellt.

(2) Dies gilt auch für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Rechten und Anwartschaften, soweit in zwischenstaatlichen Abkommen keine andere Regelung getroffen wurde.

§ 9

Ausbildung und Erziehung

(1) Niederlassungsberechtigte haben zu öffentlichen Schulen, höheren Lehranstaltungen und Hochschulen gleichen Zugang wie Deutsche.

(2) Sie haben wie Deutsche Anspruch auf Ausbildungsförderung. An den Mitteln zur Förderung Begabter sind sie zu beteiligen.

(3) Wenn die in Absatz 1 und 2 sowie in § 7 vorgeschriebene Gleichstellung von Befähigungsnachwei-

sen abhängig ist, so haben Niederlassungsberechtigte Anspruch auf Anerkennung von im Ausland erworbenen Nachweisen, soweit diese den geforderten inländischen Nachweisen vergleichbar sind.

§ 10

Politische Rechte

Niederlassungsberechtigte haben wie Deutsche Vereinsfreiheit, Versammlungsfreiheit und das Recht auf politische Betätigung sowie das aktive und passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nach Maßgabe des Bundeswahlgesetzes.

§ 11

Bürgerliche Rechte

(1) Das Personen-, Familien- und Erbrecht Niederlassungsberechtigter (Personalstatut) unterliegt dem für Deutsche geltenden Recht.

(2) Abweichende Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch finden auf Niederlassungsberechtigte keine Anwendung.

(3) Die nach früherem Personalstatut erworbenen Rechte bleiben unberührt.

§ 12

Ausweise

(1) Niederlassungsberechtigte erhalten einen von deutschen Behörden ausgestellten Ausweis. Die am jeweiligen Niederlassungsort für deutsche Personalausweise geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

(2) In dem Ausweis ist zu vermerken, daß der Inhaber oder die Inhaberin niederlassungsberechtigt ist. Die Eintragung ist für alle Behörden und Dienststellen des Bundes und der Länder verbindlich.

(3) Auf Antrag erhalten Niederlassungsberechtigte einen Fremdenpaß, wenn der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt, die Paßausstellung oder -verlängerung verweigert.

DRITTER TEIL

Erlöschen des Niederlassungsrechts

§ 13

Erlöschungsgründe

Das Niederlassungsrecht endet

- a) durch Rücknahme (§ 14),
- b) durch Rückkehr oder Auswanderung (§ 15),
- c) durch Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 16).

§ 14

Rücknahme

Das Niederlassungsrecht kann nur zurückgenommen werden, wenn die Rechtsverleihung aus den Gründen des § 48 Abs. 2 Satz 3 des Verwaltungsvorgangsgesetzes rechtswidrig war und nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

§ 15

Wiederkehrproption

(1) Verlegt ein Niederlassungsberechtigter oder eine Niederlassungsberechtigte durch Rückkehr in das Herkunftsland oder Auswanderung in ein Drittland seinen oder ihren Lebensmittelpunkt ins Ausland, so erlischt die Niederlassungsberechtigung nach fünf Jahren. Ehemals Niederlassungsberechtigte sind zur Einreise und vorübergehendem Aufenthalt berechtigt.

(2) Minderjährige, die nur deshalb keine Niederlassungsberechtigung besitzen, weil ihre Eltern den erforderlichen Antrag nicht gestellt haben, werden im Rahmen des Absatzes 1 den Niederlassungsberechtigten gleichgestellt.

§ 16

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

Auf Antrag wird Niederlassungsberechtigten die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen. Die Beibehaltung der bisherigen Staatsbürgerschaft steht dem nicht im Wege. Das Nähere wird durch gesondertes Gesetz geregelt.

VIERTER TEIL

Verfahrens- und Übergangsvorschriften

§ 17

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die Niederlassungsberechtigung wird auf schriftlichen Antrag des Ausländers oder der Ausländerin erteilt. Die zuständigen Behörden haben den in den §§ 1 bis 3 genannten Personenkreis auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieses Gesetzes hinzuweisen (aktive Informationspflicht).

(2) Zuständig für die Entscheidung über den Antrag und für die Ausstellung der Ausweise nach § 12 ist die für den Niederlassungsort zuständige Meldebehörde.

(3) Über die Rücknahme der Niederlassungsberechtigung entscheidet diejenige Behörde, die für die Erteilung zuständig war. Die Entscheidung ergeht im förmlichen Verfahren nach §§ 63 ff. des Verwaltungsvorgangsgesetzes.

(4) Ausländer und Ausländerinnen, die im Besitz einer Niederlassungsberechtigung sind, unterliegen nicht den Vorschriften des Ausländergesetzes. Der Vollzug aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen nach dem Ausländergesetz ist während des Antragsverfahrens auszusetzen.

(5) Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 18

Kosten

(1) Von den Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind die Erteilung des Niederlassungsrechts (§ 17 Abs. 2) und dessen Rücknahme (§ 17 Abs. 3) gebührenfrei.

(2) Für Amtshandlungen nach § 12 werden die gleichen Gebühren erhoben, wie sie für die Ausstellung eines deutschen Personalausweises bzw. Passes vorgeschrieben sind.

§ 19

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
2. das Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057).

Artikel 1 b**Gesetz zur rechtlichen Gleichstellung der ausländischen Wohnbevölkerung durch Einbürgerung und Geburt (Einbürgerungsgesetz)****§ 1****Einbürgerung**

Nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von fünf Jahren ist ein Ausländer und eine Ausländerin auf Antrag einzubürgern. Duldung (§ 17 Ausländergesetz) und Aufenthaltsgestattung (§ 20 Asylverfahrensgesetz) gelten als rechtmäßiger Aufenthalt.

§ 2**Erwerb durch Geburt**

(1) Durch die Geburt im Geltungsbereich dieses Gesetzes erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit

1. das eheliche Kind ausländischer Eltern, wenn ein Elternteil,
2. das nichteheliche Kind einer ausländischen Mutter, wenn diese

im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren ist.

(2) Besitzt das Kind eine weitere Staatsangehörigkeit, kann es innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Volljährigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit rückwirkend ausschlagen.

(3) Die Ausschlagungserklärung muß zu Protokoll einer Behörde oder in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden. Die §§ 18 bis 23 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955, (BGBl. I S. 65), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101), finden entsprechende Anwendung.

§ 3**Kosten**

Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§ 4**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 1 c

Gesetz für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht
für Ausländerinnen und Ausländer

Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2362), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ausländischen Staatsangehörigen, die zu ihrer Ehefrau oder ihrem Ehemann, die/der sich rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält, einreisen, ist die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Eine Einschränkung des Nachzuges des in Satz 1 geregelten Personenkreises durch Fristen oder Auflagen ist unzulässig.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. In § 7 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) In den Fällen, in denen eine Aufenthaltserlaubnis deshalb erteilt wurde, weil der Ausländer oder die Ausländerin verheiratet ist, darf bei der Entscheidung über den weiteren Aufenthalt keine Berücksichtigung finden, daß die Eheleute getrennt leben oder die Ehe nicht mehr besteht.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, ist die Erlaubnis zum Aufenthalt als Aufenthaltsberechtigung zu erteilen.“

b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ehefrauen und Ehemännern ausländischer Staatsangehöriger, die eine Aufenthaltsbe-

rechtigung nach Absatz 1 erhalten haben, sowie Ehefrauen und Ehemännern Deutscher ist die Erlaubnis zum Aufenthalt als Aufenthaltsberechtigung zu erteilen.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 8, 9 und 10 werden gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Entscheidung über die Ausweisung gilt § 7 Abs. 6 entsprechend.“

5. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsberechtigung besitzen, können nicht ausgewiesen werden.“

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), wird wie folgt geändert:

§ 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

b) Die Absätze 1 a bis 1 c werden gestrichen.

c) In Absatz 5 werden die Worte „der Absätze 1 bis 1 c“ ersetzt durch die Worte „des Absatzes 1“.

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 4

Artikel 1 d

Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Änderung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2422), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden in Satz 2 die Worte „von den wahlberechtigten Deutschen“ gestrichen.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wahlberechtigt sind auch Ausländer und Ausländerinnen, die

 1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
 2. seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
 3. nicht nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Duldung gilt als rechtmäßiger Aufenthalt.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

3. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wählbar ist, wer am Wahltag

1. seit mindestens einem Jahr Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder Ausländer/in, der/die seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes seine/ihre Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Die Duldung gilt als rechtmäßiger Aufenthalt.“

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

